

Auszug aus dem Protokoll der 718. Rektoratssitzung vom 11.06.2007

TOP 9: Erstattung von Bewirtungskosten

Der Rektor erläutert den Hintergrund der Vorlage. Die Kanzlerin stellt die Vorlage und die rechtlichen Grundlagen der Erstattung von Bewirtungskosten vor. Sie stellt dabei besonders heraus, dass das nordrhein-westfälische Haushaltsrecht auch für die sog. freien Drittmittel gilt.

Das Rektorat beschließt nach intensiver Diskussion:

Bewirtungen gehören grundsätzlich nicht zu den Dienstaufgaben der FernUniversität, soweit es sich nicht um Repräsentationsverpflichtungen handelt. Letztere werden in restriktiver Weise von den Mitgliedern des Rektorates sowie vom Rektor im Einzelfall Beauftragten unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Wirtschaftsführung wahrgenommen.

Soweit darüber hinaus in den Bereichen der Hochschule ein unabweisbarer dienstlicher Bedarf für eine Kostenübernahme von Bewirtungen besteht, gelten hierfür folgende Grundsätze:

- Eine Erstattung von Bewirtungskosten (Arbeitsessen etc.) aus Haushaltsmitteln der FernUniversität kommt nicht in Betracht.
- Eine Erstattung aus verfügbaren sog. freien Drittmitteln kommt dann in Betracht, wenn
 - an der Veranstaltung mindestens 50 % Externe teilgenommen haben **und**
 - die Kosten 40,- €p. P. bis max. im begründeten Ausnahmefall 80,- €p. P. nicht überschreiten,

darüber hinaus ist nur ein entsprechender Zuschuss zu den Gesamtkosten möglich.

(Fest-)Veranstaltungen mit anschließendem Empfang bedürfen wie bisher der vorherigen Abstimmung zwecks Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten.

- einstimmig mit einer Enthaltung -